



Luxemburg, den 27. November 2013

PRESSEMITTEILUNG 13/2013

Urteil in der Rechtssache E-6/13 *Metacom AG ./. Rechtsanwälte Zipper & Collegen*

MELDEPFLICHT FÜR EUROPÄISCHE RECHTSANWÄLTE IN LIECHTENSTEIN VERTRETUNG IN EIGENER SACHE

Mit heutigem Urteil hat der EFTA-Gerichtshof Fragen des Fürstlichen Landgerichts des Fürstentums Liechtenstein zur Auslegung der Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (“die Richtlinie”) beantwortet.

Die Parteien in der Rechtssache vor dem nationalen Gerichts sind Metacom AG, ein in Liechtenstein eingetragenes Unternehmen (im Folgenden: die Klägerin) und Rechtsanwälte Zipper & Collegen, eine Anwaltskanzlei mit Sitz in Deutschland (im Folgenden: die Beklagte). Da die Klägerin die Klage zurückgezogen hat, war sie grundsätzlich als unterlegene Partei anzusehen. Der Antrag der Beklagten auf Kostenersatz wurde jedoch abgewiesen, weil er unter anderem die Anforderungen gemäss Artikel 59 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes nicht erfüllte. Nach dieser Bestimmung müssen in anderen EWR-Staaten niedergelassene Rechtsanwälte ihre Absicht zur Erbringung von grenzüberschreitenden juristischen Dienstleistungen vor der Aufnahme dieser Tätigkeit der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer melden und dieser Meldung bestimmte Nachweise beifügen. Hält der europäische Anwalt diese Anforderungen nicht ein, so kann er den liechtensteinischen Rechtsanwaltsstarif nicht beanspruchen.

Das Fürstliche Landgericht entschied, ein Ersuchen um Vorabentscheidung an den Gerichtshof zu richten. Es wollte wissen, ob eine nationale Vorschrift wie Artikel 59 des Rechtsanwaltsgesetzes mit der Richtlinie, insbesondere deren Artikel 7 Absatz 1, vereinbar ist. Als Vorfrage ersuchte das Fürstliche Landgericht um Klärung, ob sich ein Rechtsanwalt, der in einem EWR-Staat prozessiert, bei dem es sich nicht um den Staat handelt, in dem er niedergelassen ist, auf die Bestimmungen der Richtlinie berufen kann, wenn er sich selbst vertritt und nicht von einem Dritten mandatiert ist.

Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass wenn Rechtsanwälte sich in eigener Sache vertreten, der Erbringer und der Empfänger der Dienstleistung ein und dieselbe Person ist. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass es sich bei der erbrachten Dienstleistung um eine Dienstleistung handelt, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird. Dementsprechend kann sich ein Rechtsanwalt, der in eigener Sache in einem anderen EWR-Staat als dem seiner Niederlassung prozessiert, auf die Dienstleistungsfreiheit und die Richtlinie berufen, wenn er in seiner Funktion als Rechtsanwalt tätig wird und wenn Rechtsanwälten nach der nationale Rechtsordnung des Aufnahmestaats gestattet ist, in eigener Sache als Rechtsanwalt tätig zu werden.

Im Hinblick auf die Meldepflicht hat der Gerichtshof festgestellt, dass es der zuständigen Stelle im EWR-Aufnahmestaats nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie gestattet ist, vom Dienstleistungserbringer zu verlangen, dass er seine Eigenschaft als Rechtsanwalt in seinem EWR-Herkunftsstaat nachweist. Eine nationale Vorschrift wie jene in Liechtenstein geht jedoch über das hinaus, was ein Aufnahmestaats nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie verlangen darf. Die nationale Regelung verlangt von einem in einem anderen EWR-Staat niedergelassenen Rechtsanwalt nicht nur, dass er unter allen Umständen und aus eigenem Antrieb seine Eigenschaft als Rechtsanwalt schriftlich nachweist, sondern auch, dass er der zuständigen Stelle im Aufnahmestaats vor der Erbringung von Dienstleistungen in diesem Staat Meldung erstattet und die Meldung einmal jährlich erneuert.

Da davon auszugehen ist, dass eine solche Regelung die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen behindert oder weniger attraktiv macht, liegt ausserdem ein Verstoß gegen Artikel

36 Absatz 1 EWR-Abkommen zur Dienstleistungsfreiheit vor. Sie kann auch nicht gerechtfertigt werden, da sie nicht verhältnismässig ist, um das an sich legitime Ziel - nämlich sicherzustellen, dass es sich um einen Rechtsanwalt handelt, der derzeit seine Tätigkeit in einem anderen EWR-Staat ausüben darf – zu erreichen. Dieses Ziel ist bereits in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie berücksichtigt und kann daher nicht zur Rechtfertigung von Überprüfungsmaßnahmen herangezogen werden, die über das hinausgehen, was nach Artikel 7 zulässig ist.

Ausserdem hat das nationale Gericht nach den Folgen für die Vergütung von juristischen Dienstleistungen nach nationalem Recht gefragt, die sich aus der Nichteinhaltung einer Meldepflicht wie jener nach Artikel 59 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes im Hinblick ergeben. Die Antwort des Gerichtshofs war, dass die Nichteinhaltung einer solchen Vorschrift keine relevante Erwägung im Hinblick auf die Möglichkeit der Forderung eines Rechtsanwaltshonorars in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen durch einen Rechtsanwalt darstellen kann.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.